



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT



### Das geplante Umweltverwaltungsgesetz für Baden-Württemberg

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beabsichtigt, das Umweltverwaltungsrecht des Landes zu vereinheitlichen, bürgerfreundlicher zu gestalten und inhaltlich zu modernisieren. Dazu sollen die bisherigen über verschiedene Landesgesetze verstreuten Regelungen zum Umweltverwaltungsrecht in ein einziges neues Umweltverwaltungsgesetz überführt werden.

Zum (Landes-)Umweltverwaltungsrecht zählen insbesondere die Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Strategischen Umweltprüfung, zum Umweltinformationsanspruch, zum Umweltschadensrecht und zur Anerkennung von Umweltverbänden. Nicht Gegenstand des geplanten Gesetzes sind die Fachgesetze zum Umweltschutz (beispielsweise im Boden- und Altlastenrecht, Abfallrecht und Wasserrecht).

Im Zentrum zahlreicher inhaltlicher Neuerungen stehen:

- die **Einführung einer frühzeitigen Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben** und
- die **stärkere Betonung des Umweltinformationsrechts** als Grundlage für die effektive Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an Entscheidungsprozessen sowie
- die **Erweiterung der Beteiligungsrechte** der Umweltverbände.

Hierzu hat das Umweltministerium Vorstellungen erarbeitet. Ein Gesetzentwurf wurde der Landesregierung noch nicht zur Zustimmung vorgelegt. In dieser frühen Phase des Gesetzgebungsverfahrens möchten wir nun die Eckpunkte des geplanten Gesetzes Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes, vorstellen und Sie auffordern, uns Ihre Meinung dazu mitzuteilen.

Diese Einbeziehung von Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern des Landes und weiteren interessierten Personen der Öffentlichkeit, in den Gesetzgebungsprozess als solchen, stellt eine verfahrenstechnische Neuheit im Gesetzgebungsprozess dar. Diese steht wie der Inhalt des Gesetzes selbst ganz im Zeichen einer verstärkten Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen. Wenn Sie mehr über diese verfahrenstechnische Neuheit und das bisher übliche Gesetzgebungsverfahren erfahren wollen, können Sie sich hier informieren.

### **Machen Sie mit!**

1. Informieren Sie sich über den Inhalt des Gesetzes anhand seiner Eckpunkte.  
Sie können sich in vier Bereichen über die Herausforderungen und Ziele informieren. Der Inhalt liegt auch als PDF-Dokument vor.
2. Machen Sie mit bei der Umfrage!  
Sie haben gut 4 Wochen lang vom **14. März bis zum 14. April** die Möglichkeit, mit Hilfe eines kurzen Fragenkatalogs die Neuerungen des geplanten Gesetzes zu bewerten.
3. Teilen Sie uns Ihre Anregungen mit!  
Im gleichen Zeitraum können Sie Anregungen und Vorschläge einbringen und mit anderen darüber diskutieren.

### **Geltendes Landes- und Bundesrecht**

- [Umweltinformationsgesetz \(UIG\)](#)
- [Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVPG - Bund\)](#)
- [Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung \(LUVPG\)](#)
- [Landesumweltinformationsgesetz \(LUIG\)](#)
- [Gebührenverordnung für Leistungen nach LUIG \(LUIG-GebVO\)](#)

## **Struktur des geplanten Umweltverwaltungsgesetzes für Baden-Württemberg**

**Der Gesetzentwurf soll sich in drei Teile gliedern:**

### **Teil 1**

soll die **Allgemeinen Vorschriften** enthalten. Hierzu gehören insbesondere Bestimmungen über **Ziele des Gesetzes**, **Begriffsbestimmungen**, die Regelungen zur **frühen Öffentlichkeitsbeteiligung** und zur **Vorbildfunktion** der öffentlichen Hand, die Verankerung der **Umweltmediation**, die landesgesetzlichen Regelungen zum bundesrechtlichen **Umweltschadensgesetzes** sowie zuletzt die erforderlichen Regelungen zur **Anerkennung** und **Stärkung** der Beteiligung von Umweltverbänden auf Landesebene.

### **Teil 2**

soll in einem **1. Abschnitt** die **Vorschriften zur Umweltprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung)** für nach **Landesrecht umweltprüfungspflichtige Vorhaben** enthalten.

Der **2. Abschnitt** soll für nach Landesrecht und Bundesrecht umweltprüfungspflichtige Vorhaben und Pläne gelten und soll **Regelungen zur Behördenzuständigkeit** und über die Anforderungen des Bundesrechts hinausgehende **Regelungen zum Verfahren enthalten (insb. zur Öffnung des obligatorischen Scoping-Termins für die Öffentlichkeit; Internetbekanntmachung des Unterbleibens einer Umweltprüfung nach erfolgter Vorprüfung)**.

### **Teil 3**

soll die **Regelungen zum Umweltinformationsanspruch** enthalten, die ihrerseits in drei Abschnitte untergliedert sind.

Der **1. Abschnitt** soll Bestimmungen zu Sinn und Zweck, Begriffsdefinitionen und das Kernanliegen des Umweltinformationsrechts – den voraussetzungslosen Anspruch auf Umweltinformation – enthalten.

Der **2. Abschnitt** soll Verpflichtungen zum proaktiven Tätigwerden der informationspflichtigen Stellen enthalten (Erleichterung des Zugangs zu Umweltinformationen, eigeninitiierte aktive Unterrichtung durch informationspflichtige Stellen und Verpflichtung des Umweltministeriums zur Erstellung eines Landesumweltzustandsberichts).

Der **3. Abschnitt** soll schließlich ergänzende Bestimmungen, u. a. zu Gebühren sowie einen Ordnungswidrigkeitstatbestand enthalten.

## **Herausforderungen und Ziele**

### **Herausforderung 1:**

#### **Hohe Komplexität der geltenden Regelungen**

Auf Landesebene ist das Umweltverwaltungsrecht ein grundlegender Regelungsbe-  
reich für alle umweltrelevanten Entscheidungen. Neben den umweltrechtlichen Fach-  
gesetzen im Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht  
stellt das Umweltverwaltungsrecht die zweite Säule der gesetzlichen Grundlagen dar.  
Das derzeit geltende Landesumweltverwaltungsrecht ist, bedingt durch das ständige  
Hinzukommen neuer Bereiche und Regelungen im Laufe der Jahre, eine zersplitter-  
te, unübersichtliche und für den Rechtsanwender nur schwer durchschaubare  
Rechtsmaterie geworden.

Die Kerngesetze des gegenwärtig gültigen Landesumweltverwaltungsrechts sind

- das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das die landes-  
rechtlichen Vorschriften zum Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht enthält, und
- das Landesumweltinformationsgesetz, das den Umweltinformationsanspruch  
gegenüber Landes- und Kommunalbehörden sowie sonstigen Trägern öffent-  
licher Aufgaben mit Bezug zum Umweltbereich regelt.

Insbesondere das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) ist  
wegen seiner differenzierten Verweise auf das Bundesrecht aus sich heraus kaum  
verständlich. Ähnliches gilt für das Landesumweltinformationsgesetz (LUIG).

Neben diesen Kerngesetzen gibt es zahlreiche umweltverwaltungsrechtliche Vor-  
schriften in den Fachgesetzen ebenso wie verstreute Zuständigkeits- und Gebühren-  
regelungen.

Die bereits bestehende Unübersichtlichkeit droht sich noch weiter zu verschärfen,  
weil infolge europa- und bundesrechtlicher Regelungen zum Bereich des Umwelt-  
schadensrechts und der Anerkennung von Umweltverbänden auch auf Landesebene  
die entsprechenden Regelungen zur Umsetzung bzw. Ausfüllung dieser Vorschriften  
erlassen werden müssen.

Angesichts dieser Sachlage besteht ein **dringendes Bedürfnis nach Zusammenfassung der umweltverwaltungsrechtlichen Vorschriften in einem einheitlichen Gesetz** (Kodifizierung) sowie nach einer **Verbesserung** sowohl der **Systematik** als auch der **Lesbarkeit** für den juristischen Laien.

**Ziel 1:**

**Vereinfachung und Modernisierung**

Das Umweltministerium verfolgt daher das Ziel, die bestehenden Regelungen sowie erforderlich gewordene Neuregelungen zum Umweltverwaltungsrecht in einem **einheitlichen Umweltverwaltungsgesetz** zusammenzufassen. Gleichzeitig soll die **Regelungstechnik verbessert** und dabei auch **bürgerfreundlicher, insbesondere in sich verständlicher und besser lesbar ausgestaltet** werden, ohne allerdings das Anliegen einer schlanken Gesetzgebung aufzugeben.

Anstelle von sich in Verweisungen auf Bundesvorschriften erschöpfenden Vorschriften, wie sie bisher im Landesumweltverträglichkeitsprüfungs- und Landesumweltinformationsgesetz zu finden waren, werden zur Verdeutlichung des Gesetzesanliegens und -inhaltes die zentralen Vorschriften (u. a. zu Sinn und Zweck, Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Anspruchsnormen) sowie vom Bundesrecht abweichende Regelungen in ihrem jeweiligen Gesamtkontext vollständig und ohne komplizierte Teilverweisungen im Gesetzestext wiedergegeben. Nur im Übrigen wird auf Bundesrecht verwiesen. Hierdurch soll eine Vereinfachung, Vereinheitlichung und Modernisierung des Umweltverwaltungsrechtes auf Landesebene erfolgen.

## **Herausforderung 2: Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung sind unbefriedigend**

In den letzten Jahren hat sich ein **gesellschaftlicher Wandel** vollzogen. **Bürgerinnen und Bürger, gesellschaftliche Gruppierungen und Verbände** wollen nicht nur mitreden, sondern ernst genommen werden und **möglichst mitentscheiden**. Auch sind die positiven Effekte einer stärkeren, vor allem auch früheren Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, wo noch keine oder wenige Vorfestlegungen erfolgt sind, erkannt worden: **Erhöhung der Akzeptanz von Vorhaben sowie potenzielle Vermeidung von Fehlplanungen** und damit verbundenen Kosten. Infolgedessen sind sich mittlerweile alle beteiligten Kreise einig, dass die Legitimation von Vorhaben allein durch die förmliche Beteiligung im klassischen Verwaltungsverfahren (nach Antragsstellung) nicht mehr ausreichend ist, vielmehr neue und erweiterte Beteiligungsprozesse notwendig sind. Dies betrifft vor allem den Umweltbereich.

Auch auf Bundesebene ist das Bedürfnis nach einer frühzeitigeren Einbeziehung der Öffentlichkeit erkannt worden. Allerdings geht die insoweit im Rahmen des Entwurfs eines Planvereinheitlichungsgesetzes konzipierte Regelung, die als § 25 Absatz 3 in das Bundesverwaltungsverfahrensgesetz Eingang finden soll, aus baden-württembergischer Sicht – vor allem hinsichtlich der Verbindlichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Kreis der zu beteiligenden Öffentlichkeit – nicht weit genug.

### **Ziel 2:**

#### **Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Eine zentrale Zielsetzung des geplanten Umweltverwaltungsgesetzes ist die – über bundesrechtliche Ansätze weit hinausgehende – **Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung** im Bereich des Umweltverfahrensrechts des Landes. Dem wird mit einer Reihe von Regelungen Rechnung getragen:

- Für umweltrelevante Vorhaben, deren **Träger die öffentliche Hand** ist, wird eine **obligatorische frühe Öffentlichkeitsbeteiligung** eingeführt. Vor allem auch hierin kommt die **Vorbildfunktion** der öffentlichen Hand, die allerdings noch weitere Aspekte beinhaltet (s. u.), zum Ausdruck. Die in Frage kommenden Vorhaben sollen abschließend aufgezählt werden, wobei an bestehende

umweltrechtliche Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen angeknüpft werden soll.

- Unabhängig von der Trägerschaft (privat oder öffentliche Hand) ist bei umweltrelevanten **Vorhaben, die planfeststellungspflichtig sind** (vor allem große Infrastrukturvorhaben wie Flughäfen, Straßen, Gewässerausbau usw.) eine **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** durchzuführen.
- Für die übrigen Vorhaben in privater Trägerschaft sieht das geplante Gesetz eine **Verpflichtung der Behörde** vor, gegenüber dem Vorhabenträger darauf **hinzuwirken**, bei umweltrelevanten Vorhaben eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Diese liegt nicht zuletzt auch im wohlverstandenen eigenen Interesse des Vorhabenträgers.

Zeitlich gesehen soll die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bereits im Vorfeld des Verwaltungsverfahrens, also regelmäßig vor Antragstellung durch den Vorhabenträger, stattfinden. Denn gerade zu diesem frühen Zeitpunkt – wenn noch Gestaltungsmöglichkeiten bestehen – ist es wichtig, über unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten und Optionen und deren voraussichtliche Auswirkungen auf die Umwelt zu diskutieren. Inhaltlich umfasst die so festgeschriebene frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur die Unterrichtung, sondern auch die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung im Sinne eines **echten Dialogs**.

### **Herausforderung 3:**

#### **Echte Teilhabe basiert auf Information**

Für die Lösung der umweltpolitischen Zukunftsfragen benötigen wir eine hohe gesellschaftliche Sachkompetenz, verbunden mit dem Engagement breiter Bevölkerungsschichten sowie transparente und nachvollziehbare Verfahren. Eine **echte Teilhabe** seitens der Öffentlichkeit an politischen Entscheidungsprozessen **setzt Informiertheit voraus**. Nur derjenige, der über die notwendige Tatsachenkenntnis verfügt, kann sinnvoll und effektiv mitwirken.

Zudem **fördert Transparenz** staatlichen Handelns das **Vertrauen bei den Menschen in politische Entscheidungsprozesse**. Gerade für die Bewältigung der umweltpolitischen Herausforderungen ist ein Grundvertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität staatlicher Organe unerlässlich. Staatliche Stellen sollen ihre Informationen daher möglichst strukturiert aufbereitet und mittels moderner Kommunikationsmittel mit großer Reichweite, zum Beispiel im Internet, zur Verfügung stellen.

#### **Ziel 3:**

#### **Förderung einer offenen Informationskultur und Erhöhung der Transparenz staatlichen Handelns**

Zur Förderung einer offenen Informationskultur und zur Erhöhung der Transparenz staatlichen Handelns werden im geplanten Umweltverwaltungsgesetz verschiedene Instrumente eingeführt:

Speziell im Rahmen der Umweltprüfungen nach UVPG und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften dient diesem Anliegen die **Öffnung des sogenannten Scoping-Termins für die Allgemeinheit**. Sinn und Zweck dieses (bisher freiwilligen, aber in der Praxis zumeist durchgeführten) Scoping-Termins ist es, bei umweltprüfungspflichtigen Vorhaben und Plänen den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung festzulegen. Bisher war dieser Termin nicht öffentlich, es bestand lediglich die Möglichkeit, Sachverständige und Dritte hinzuzuziehen. Seine nun geplante Öffnung für die gesamte interessierte Öffentlichkeit ist ein Gewinn an Transparenz. Um die **Wirksamkeit dieser neuen Regelung sicherzustellen**, wird gleichzeitig eine **Pflicht zur Durchführung des Scoping-Termins** eingeführt. Beide Neuregelungen stellen, soweit sie sich auf nach dem Bundes-UVPG umweltprüfungspflicht-

ige Vorhaben und Pläne beziehen, zulässige Abweichungen vom Bundesrecht dar. In diesem Sonderweg manifestiert sich, wie Baden-Württemberg seine Gesetzgebungskompetenzen aktiv nutzt, um über bloße Mindeststandards hinauszugehen.

Auch im Bereich der **Umweltinformation** wird das Ziel der Transparenz staatlichen Handelns und einer offenen Beteiligungskultur gestärkt. Der jeder Person gesetzlich eingeräumte Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen bei den entsprechenden Stellen soll **bürgerfreundlicher gestaltet** werden: Die informationspflichtigen Stellen werden verpflichtet, den Zugang zu Umweltinformationen aktiv zu fördern und zu erleichtern, wozu neben einer **umfassenden behördlichen Beratung** zum Informationszugang und der Pflicht zur Weiterleitung fehlgeleiteter Informationsbegehren auch der **Verzicht auf eine Gebührenerhebung bei Anfragen** zur Übermittlung von Information, **die nur einen geringfügigen Bearbeitungsaufwand mit sich bringen**, zählt. Darüber hinaus werden zur Ermöglichung einer intensiven Mitwirkung und Teilhabe der Öffentlichkeit an der politischen Meinungsbildung die Anstrengungen verstärkt, die Öffentlichkeit im Sinne einer offenen Informationspolitik umfassend proaktiv zu unterrichten: Zur bereits bestehenden Verpflichtung der informationspflichtigen Stellen **zum aktiven Bereitstellen von Umweltdaten** kommt nun die **gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines regelmäßig erscheinenden Landesumweltzustandsberichts** hinzu.

Eine bessere Information der Öffentlichkeit wird weiterhin dadurch erreicht, dass mit dem geplanten Umweltverwaltungsgesetz die **Nutzung des Internets als Kommunikations- und Informationsmedium** mit sehr großer Reichweite ausgebaut und gestärkt wird: Bei verschiedenen **bekanntzugebenden Entscheidungen** wird danach künftig die **Veröffentlichung im Internet durch Einstellen auf der Homepage der zuständigen Stelle ermöglicht**.

- Bei der Anerkennung von auf Landesebene aktiven Umweltverbänden.
- Bei der Bekanntgabe, dass bei einem Vorhaben im Einzelfall eine Umweltprüfung (nach Durchführung der erforderlichen Vorprüfung) unterbleibt (§ 3a bzw. 14a UVPG).

Überlegungen für eine Internetveröffentlichung bestehen ebenfalls bei – bisher auch bundesrechtlich nicht speziell geregelt – Anhörungsverfahren im Bereich des Umweltinformationsrechtes, wenn mehr als 50 Personen, die in ihren Belangen (perso-

nenbezogene Daten, geistiges Eigentum) betroffen sind, vor der Entscheidung über das Zugänglichmachen von Umweltinformationen angehört und später über die Entscheidung informiert werden müssen. Hier ist allerdings noch zu prüfen, ob eine entsprechende Regelung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Einklang gebracht werden kann.

Die Bekanntmachung über das Internet ist zeitgemäß, garantiert eine maximale Reichweite und ständige Verfügbarkeit der Informationen und spart zudem noch Kosten für die Verwaltung, die durch Veröffentlichungen in Amtsblättern entstehen.

Auch im Übrigen, z. B. im Zusammenhang mit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung oder aber dem aktiven Bereitstellen von Umweltinformationen, sollen das Internet und elektronische Kommunikationsmittel verstärkt genutzt werden.

#### **Herausforderung und Ziel 4: Neue Entwicklungen aufgreifen**

Neben der Zuständigkeit für die Anerkennung von lediglich auf Landesebene agierenden Umweltverbänden, soll für **anerkannte Umweltvereinigungen** bei umweltbedeutsamen Vorhaben **künftig auch eine Beteiligung erfolgen**, wenn bislang **keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung** hierzu **besteht**.

Außerdem soll das Instrument der **Umweltmediation** in **seinen Grundlagen gesetzlich verankert werden**. Die dem Verwaltungsverfahren vorgelagerte oder es begleitende Mediation bietet die Chance einer frühen Einbeziehung aller an Konflikten Beteiligten und gewinnt gerade im Umweltbereich zunehmend an Bedeutung.

Für umweltrelevante Vorhaben, bei denen sich Konflikte mit der betroffenen Öffentlichkeit abzeichnen, soll die Option einer Umweltmediation eingeführt werden: Die Zulassungs- bzw. Anhörungsbehörde kann ihre Durchführung vorschlagen, daran teilnehmen und sich äußern, ohne jedoch selbst Beteiligte zu sein.

Desweiteren soll ein Anliegen des gescheiterten Bundesumweltgesetzbuches aufgegriffen und die **Ziele der Umweltgesetzgebung** auf Landesebene sowie die **Konzeption des Umwelt- und Klimaschutzes als gesamtgesellschaftliche Aufgabe** gesetzlich beschrieben werden:

Zur Förderung einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung sollen unter Beachtung der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes

- Umweltgüter, die sich nicht erneuern, schonend und sparsam genutzt werden,
- sich erneuernde Umweltgüter so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen, und
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen gewahrt werden.

Hierzu tragen private und öffentliche Unternehmen, Behörden und sonstige Einrichtungen sowie jeder Einzelne bei. Eine besondere Verpflichtung trifft dabei die **öffentliche Hand**, der zusätzlich abverlangt wird, **beim Umweltschutz in ihrem Organisationsbereich eine Vorbildfunktion einzunehmen**.